BEBAUUNGSPLAN
GEMARKUNG MECHERN
"GROSSER WALD"
DER KREISSTADT MERZIG

MASSTAB 1:500

	DATUM	NAME
GEZEICHNET	IM MAI 1988	GORGEN
GEÄNDERT	IM OKT. 1988	F.SCHWINDLING
GEÄNDERT	IM JAN. 1989	F.SCHWINDLING

BAU-U. UMWELTAMT MERZIG

DIPL.-INGENIEUR

BEBAUUNGSPLAN

KREISSTADT MERZIG

STADTTEIL MECHERN

„ERWEITERUNG GROSSER WALD"

-SATZUNG-

FESTSETZUNGEN SIEHE: PLAN, PLANZEICHENERLÄUTERUNG UND TEXTTEIL, DER BESTANDTEIL DIESER SATZUNG IST

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

- Räumlicher Geltungsbereich
- WA — Allgemeines Wohngebiet
- GRZ — Grundflächenzahl
- GFZ — Geschoßflächenzahl
- I+D — Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- o — Offene Bauweise
- ED — nur Einzelhäuser
- Baugrenze
- bestehende Grundstücksgrenze
- geplante Grundstücksgrenze
- Firstrichtung
- Ga — Flächen für Garagen
- Einfahrten
- Straßenbegrenzungslinie
- Fläche für die Forstwirtschaft (Wald) (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b) BauGB)
- Grünfläche öffentlich (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Bestehende Gebäude
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) - hier: Wohnstraße verkehrsberuhigt
- Abwasserleitung
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Flächen
- Trafostation
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB)
- Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9, Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)
- P — Parkplatz
- Flächen für Aufschüttung (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9, Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25 Buchstabe a)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I. S. 2253) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates der Kreisstadt Merzig vom 24.09.1987 beschlossen.
Die Ausarbeitung erfolgte durch das Bau- und Umweltamt der Kreisstadt Merzig.

(Vermerk: Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl.I.S. 1763) geändert durch die Änderungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBl.I.S. 2665) und die Planzeichenverordnung vom 1.10.1981)

Die Anhörung der Bürger erfolgte gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Darlegung am 3.12.1987.

Der Bebauungsplan mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.03.1989 bis 03.04.1989 öffentlich ausgelegen.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB vom Stadtrat am 11.04.89 als Satzung beschlossen.

Merzig, den 11.04.1989
Der Bürgermeister
(A n t o m)

Dieser Plan wurde mit Schreiben der Stadt Merzig vom 29.6.1989 Az.: 60 - Li/Lei gemäß § 11, Abs. 1 BauGB angezeigt.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. (§ 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB

SAARLAND
Der Minister für Umwelt

Saarbrücken, den 18.8.1989
Der Ministerfür Umwelt
Az: C5-5-7-1/89 Co/Ma
(W. Cornelius)
Oberbg.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11 wurde gemäß § 12 BauGB am 7.9.89 ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Merzig, den
Der Bürgermeister

(A n t o m)